

Titel:

Einstellung eines Berufungsverfahrens

Normenketten:

VwGO § 152 Abs. 1, § 158 Abs. 2

GKG § 66 Abs. 3 S. 3, § 68 Abs. 1 S. 5

Schlagworte:

Beschlusstenor, Berufungsverfahren, Herstellungsbeitrag, Kostenübernahmeerklärung, Nichtanfechtbarkeit, Partnergesellschaft, Verfahren, Streitwert, Rechtszug

Vorinstanz:

VG München, Urteil vom 26.07.2018 – 10 K 16.3784

Tenor

I. Das Verfahren wird eingestellt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 26. Juli 2018 ist damit wirkungslos geworden.

II. Der Beklagte trägt gemäß seiner Kostenübernahmeerklärung die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

III. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 55,88 EUR festgesetzt.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 2 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).